Vertrag über die Erbringung von Verlags- und Vertriebsleistungen

Die

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg
- nachfolgend "Auftraggeberin" genannt –

und

VKM Verlagskontor für Medieninhalte GmbH Gaußstraße 190c 22765 Hamburg - nachfolgend "Auftragnehmer" genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Die Auftraggeberin überträgt dem Auftragnehmer das Recht auf Anzeigenwerbung für das offizielle Mitteilungsblatt der Handelskammer Hamburg "Hamburger Wirtschaft". Der Auftragnehmer übernimmt die in diesem Vertragstext und in der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung im Einzelnen beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Auftragnehmer mit begleitenden Leistungen im Rahmen der Leistungserbringung zu beauftragen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage und Gegenstand dieses Vertrags sind in dieser Reihenfolge die Regelungen dieses Vertragstextes sowie die Leistungsbeschreibung, die Vertragsbestandteil ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag und die gesamte Zusammenarbeit der Parteien keine Anwendung.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen gemäß den branchenüblichen Standards zu erstellen sowie zu den vereinbarten Terminen fertigzustellen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin eventuelle wesentliche Änderungen in seiner Eigentümerstruktur unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Für die im Angebot benannten Unterauftragnehmer ist die Zustimmung hiermit erteilt.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unveränderter Leistungsbeschreibung werden nicht zusätzlich vergütet.

§ 4 Leistungstermine/Abnahme

- (1) Änderungen bzw. Präzisierungen des Leistungsgegenstandes erfolgen in Absprache mit der zuständigen Projektleitung der Auftraggeberin und gelten nur, wenn sie von der Projektleitung der Auftraggeberin schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für die Auftraggeberin gefertigten Unterlagen sind gemäß den in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen vorzulegen.
- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die anfallenden Herstellungskosten trägt zunächst in voller Höhe der Auftragnehmer. Die Auftraggeberin erstattet den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anteil. Dazu stellt der Auftragnehmer der Auftraggeberin jeweils nach Erscheinen einer Ausgabe eine Rechnung. Die Fälligkeit tritt mit Erhalt der jeweiligen Rechnung ein. Die Vertriebskosten incl. Portokosten trägt der Auftragnehmer.
- (2) Die Auftraggeberin erhält ein vertragliches Preisprüfungsrecht gem. VO PR Nr. 30/53.

§ 6 Geheimhaltung und Transparenz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge- auch nach dessen Abschluss geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die ggf. vom Auftragnehmer nach Zustimmung der Auftraggeberin herangezogen werden.
- (2) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Auftraggeberin die Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes anwendet. Der Auftraggeber ist mit der Einbeziehung dieses Vertrags in die Anwendung des Hamburgischen Transparenzgesetzes einverstanden.

§ 7 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

(1) Vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene Unterlagen sind an die Auftraggeberin herauszugeben. Sie werden deren Eigentum. Bei Miete, Leasing oder Nutzungsrechten ist das Verfahren mit der Auftragnehmerin vorher abzustimmen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Für die Überlassung dieser Unterlagen dürfen der Auftraggeberin keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags für die vom Auftragnehmer erarbeiteten Teilleistungen, soweit die Auftraggeberin für diese Verwendung hat.

§ 8 Zusammenarbeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung der Auftraggeberin durchzuführen.
- (2) Beide Parteien benennen jeweils einen/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrags zuständig.
- (3) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Fühlt sich der Auftragnehmer durch fehlende Mitwirkung oder anderweitig durch die Auftraggeberin behindert, so kann er sich hierauf nur berufen, wenn er dies in Form einer Behinderungsanzeige unverzüglich schriftlich bei der Projektleitung der Auftraggeberin geltend macht.

§ 9 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichungen im Übrigen

Soweit rechtlich zulässig, überträgt der Auftragnehmer die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis, das von ihm allein oder mit anderen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit / dem Projekt für die Auftraggeberin erstellt worden ist, im Zeitpunkt seiner Entstehung an die Auftraggeberin. Ferner überträgt er das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung und zu Veränderungen - auch durch Dritte - an die Auftraggeberin.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Auftraggeberin kann abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihr aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Leistungen in Verzug geraten ist oder seine Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat;
 - b) der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrags zuwiderhandelt;
 - c) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind.
- (4) Jede Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- (5) Kündigt die Auftraggeberin den Vertrag, wird der Auftragnehmer unverzüglich alle vertragsgegenständlichen Unterlagen möglichst in elektronischer Form an die Auftraggeberin übermitteln. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

§ 11 Vertragsänderungen und -ergänzungen

- (1) Wenn der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass Anforderungen, die die Auftraggeberin während der Auftragserfüllung stellt, zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so wird er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorlegen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen der Parteien werden vor dem Hintergrund der derzeitigen Handhabung der Finanzverwaltung zur Besteuerung von Körperschaften des Öffentlichen Rechts getroffen. Bei wesentlichen Änderungen der für die Auftraggeberin geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere bei einer Änderung der Besteuerung von Körperschaften des Öffentlichen Rechts, werden die Parteien auf Aufforderung der Auftraggeberin gemeinsam die Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag prüfen und eine einvernehmliche Vorgehensweise abstimmen. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für den Fall, dass sich die grundlegende Ausrichtung der HW ändert.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige der Auftraggeberin vorzulegen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeil der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Hamburg, den 31. Januar 2019 Hamburg, den 5. Februar 2019

Auftraggeberin:

Handelskammer Hamburg

Auftragnehmerin:

VKM Verlagskontor für Medieninhalte GmbH

Anlage: Leistungsbeschreibung



Redaktionelle und verlegerische Leistungen für die "Hamburger Wirtschaft", offizielles Mitteilungsblatt der Handelskammer Hamburg

1. Veranlassung und Zielsetzung

Die Handelskammer Hamburg ist Herausgeberin und alleinige Inhaberin aller Rechte an der HW "Hamburger Wirtschaft" (nachfolgend "HW"), insbesondere des Rechts an Titeln sowie an der typographischen Gestaltung. Die VKM Verlagskontor für Medieninhalte GmbH (nachfolgend "Verlag") übernimmt die redaktionelle und technische Herstellung sowie den Vertrieb und das Anzeigengeschäft für die HW, die bei einer Auflage von circa 54.000 Exemplaren pro Ausgabe sechsmal jährlich erscheint.

Die HW ist das offizielle Mitteilungsblatt der Handelskammer Hamburg als Selbstverwaltungskörperschaft der Hamburger Wirtschaft und damit das amtliche Bekanntmachungsorgan für die Veröffentlichung der Rechtsvorschriften und sonstiger Bekanntmachungen der Handelskammer. Die HW ist somit im Schwerpunkt ein Mitgliedermagazin, findet aber darüber hinaus in der Hamburger Medien-Öffentlichkeit Interesse. Es besticht inhaltlich durch journalistisch aufbereitete, für Hamburg relevante Wirtschaftsthemen und behandelt zwingend Themen der Handelskammer inklusive deren amtlichen Mitteilungen. Im Mittelpunkt stehen Informationen und auch die Dialogförderung mit den Mitgliedern der Handelskammer. Die Mitglieder der Handelskammer schätzen die Qualität der HW. Sie genießt eine breite Akzeptanz und einen hohen Stellen-/und Lesewert. Zusätzlich zur hohen Relevanz ist Vielfalt ein weiterer Erfolgsbaustein der HW. Neben den Handelskammer-Mitgliedern fühlen sich auch interessierte Nicht-Mitglieder durch die breit gefächerte Themenwahl angesprochen.

Die Handelskammer überträgt dem Verlag das Recht zur Anzeigenwerbung. Hierzu gehören die Akquisition von Anzeigen sowie die gesamte Abwicklung des Anzeigengeschäfts. Der Verlag soll die komplette Herstellung inklusive Druck sowie den Vertrieb übernehmen und die Kosten dafür tragen. Die Handelskammer zahlt einen Zuschuss zu den Produktionskosten und trägt die Kosten für die Redaktion einschließlich der Text- und Bildhonorare.

Die Auswahl und Aufbereitung der Inhalte für die HW übernimmt die Handelskammer. Sie möchte sich an bereits Bewährtem orientieren, strebt aber auch eine Modernisierung von Inhalten und Gestaltung an. Es erscheinen sechs Ausgaben im Jahr. Zielsetzung der HW ist, die Handelskammer und die HW weiterhin als treibende, moderne und den positiven wirtschaftlichen Veränderungsprozess voranbringende Kraft in Hamburg zu positionieren. Die HW soll primär die Handelskammer-Mitglieder, aber auch die Medien und die breite wirtschaftsinteressierte Öffentlichkeit in Hamburg ansprechen. In engem Zusammenwirken mit der Redaktion der HW wird ein Relaunch vollzogen werden, der auch eine crossmediale Erweiterung mit einbezieht und der mit der Februar-Ausgabe 2019 umgesetzt sein muss. Die crossmediale Umsetzung erfolgt nach Einführung des neuen Print-Konzepts.

1.1 Herstellung und Vertrieb der HW

Der Verlag übernimmt die Herstellung und den Druck sowie den Vertrieb der HW. Er stellt der Handelskammer einen Produktionskostenzuschuss in Rechnung. Dabei ist mit sechs Ausgaben jährlich (54.000 Exemplare pro Ausgabe) zu kalkulieren. Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Produktionskostenzuschuss laufend auf seine Angemessenheit in Bezug auf die Papierkosten hin zu überprüfen.



Eine relevante Steigerung der Kosten liegt vor, wenn der Papierpreis seit dem 1. Januar 2019 (Vertragsbeginn) um mehr als 5 Prozent - gerechnet auf der Basis des EUWID-Papierpreisindex 80 g, 2018 = 100 - gestiegen ist.

1.2 Überlassung der Rechte am Anzeigengeschäft

Die Handelskammer überlässt dem Verlag dafür die Rechte am Anzeigengeschäft der HW. Dabei ist mit einem Anzeigen-/ Textverhältnis von maximal 30 Prozent Anzeigen zu kalkulieren.

Die Handelskammer behält allumfänglich die Rechte an der HW und den redaktionellen Leistungen inkl. einer eventuellen Zweitvermarktung von Texten. Die Handelskammer ist berechtigt, die jeweils aktuelle Ausgabe auch über ihren Internetauftritt und in jeglicher elektronischer Form zu veröffentlichen und zu verbreiten.

2. Redaktionelle Leistung

2.1 Produktionsablauf

Die Handelskammer entscheidet über den gesamten Inhalt sowie über die Gestaltung und die Veröffentlichung der HW. Sie wird im Impressum der HW ihre Verantwortlichkeit im presserechtlichen Sinn ausweisen, insbesondere den von der Handelskammer ernannten Chefredakteur als verantwortlichen Redakteur im Sinne des Presserechts aufführen.

Die redaktionellen Inhalte erstellt komplett die Handelskammer. Die Redaktion der Handelskammer liefert sämtliche Texte und Bilder für den redaktionellen Teil der HW. Über den redaktionellen Inhalt entscheidet stets und allein die Handelskammer. Die Handelskammer und der Verlag werden in der Handelskammer zweimonatlich eine gemeinsame Konferenz zur Heftplanung durchführen. Der Verlag wird einen verbindlichen jährlichen Produktionsplan aufstellen. Der Verlag stimmt das Layout nach Einführung des neuen Konzeptes mit der Handelskammer ab. Dabei behält sich die Handelskammer Vorgaben hinsichtlich inhaltlicher und grafischer Gestaltung vor. Eine lokale Verfügbarkeit des für die HW eingesetzten grafischen Teams in Hamburg wird vorausgesetzt.

Handelskammer und Verlag definieren gemeinsam einen festen Freigabeprozess der einzelnen Ausgaben. Dazu müssen der Handelskammer die entstehenden Seiten in mehreren Stufen zur Verfügung gestellt werden, damit Textkorrekturen umgesetzt und Layout-Änderungen beauftragt werden können. Bislang geschah dies mittels der Programme Indesign bzw. Incopy. Um den Workflow zu optimieren, wird eine Cloud-Lösung angestrebt. Zur Qualitätssicherung setzt die Handelskammer voraus, dass der Verlag jede Seite nach dem Layout, aber vor der Seitenabnahme von einer Fachkraft Korrektur lesen lässt.

Die inhaltliche Druckfreigabe erfolgt durch die Handelskammer. Die drucktechnische Freigabe erteilt der Verlag.

Als Teil des Produktionsplans werden Handelskammer und Verlag gemeinsam einen Jahres-Terminplan für die Erscheinungstermine der HW abstimmen.



2.2 Design, Layout, Schriften und technische Angaben

Das Layout und das journalistische Konzept zielen darauf ab, ein glaubwürdiges, für die Zielgruppe interessantes Magazin zu schaffen; dabei ist dem gesetzlichen Auftrag der Handelskammer Hamburg Rechnung zu tragen. Mit Beginn der Zusammenarbeit wird ein Relaunch des bisherigen Designs in Angriff genommen. Die Handelskammer erwartet die Unterstützung des Verlags beim Relaunch und die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts, das spätestens mit der Februar-Ausgabe 2019 umgesetzt wird.

2.3 Zusätzliches Leistungsspektrum

Die Handelskammer unterhält für die HW digitale Zusatzleistungen in Form einer Internetseite (www.hamburger-wirtschaft.de) und einer digitalen Applikation ("App") mit digitalem Zeitungskiosk. Hintergrund dessen ist, dass (bei stabiler Print-Auflage) die Zahl der Online-Leser mittelfristig erhöht werden soll.

Crossmediale Elemente wie Internethinweise oder QR-Codes sind in den Redaktionsablauf mit einzubeziehen. Vom Verlag erwartet die Handelskammer, dass ein entsprechend aufbereitetes PDF inklusive erforderlicher Verlinkungen für die App zur Verfügung gestellt wird. Das gleiche PDF muss vom Verlag zweimonatlich auf der vom Verlag zu pflegenden Internetseite verfügbar gemacht werden. Mit dem Jahreswechsel werden die Ausgaben des abgelaufenen Jahres ins Archiv der Seite überführt.

3. Verlegerische Leistung

3.1 Herstellung der HW

Der Verlag übernimmt die gesamte Herstellung der HW.

Der Verlag trägt sämtliche Kosten für die Herstellung. Er erhält einen Produktionskostenzuschuss gemäß dem dieser Leistungsbeschreibung beigefügten Angebot des Verlags vom 31. Januar 2019, das Vertragsbestandteil ist. Die Regelungen dieser Leistungsbeschreibung gehen den Inhalten des Angebots im Kollisionsfall vor. Zugrunde gelegt wird das Erscheinungsbild u.a. bezüglich der Papier- und Druckqualität der Ausgabe 12/2018. Dies schließt auch die zwischen der Handelskammer und dem Verlag abgestimmten weiteren optischen und inhaltlichen Optimierungen ein.

3.2 Erscheinungsweise und Auflagenhöhe

Die HW erscheint sechsmal jährlich. Die Auflagenhöhe beträgt 54.000 Exemplare. Die Parteien werden sich halbjährlich einvernehmlich über die aktuelle Auflagenhöhe verständigen. Bei einer Auflagenänderung werden sich die Parteien einvernehmlich über die finanziellen Folgen verständigen.

Die erste vom Verlag hergestellte Ausgabe ist die Februar-Ausgabe 2019, die am 15. Februar 2019 erscheint. Der Verlag erhält dazu rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen, um bereits im Vorlauf hierzu die redaktionellen und drucktechnischen Vorkehrungen zu treffen und die Anzeigenakquisition aufnehmen zu können.



3.3 Umfang der HW

Die HW hat einen Umfang von 64 Seiten pro Heft zzgl. 4 Umschlagsseiten. Sofern die HW auf Wunsch der Handelskammer eine höhere Seitenanzahl haben soll, trägt die Handelskammer die dadurch verursachten Mehrkosten.

Die Handelskammer kann bei Bedarf Redaktionsbeihefter oder Redaktionsbeilagen beifügen. Sie wird in diesem Fall auf eigene Kosten dafür sorgen, dass solche Beihefter oder Beilagen der Druckerei rechtzeitig vor Versand der HW angeliefert werden. Soweit dem Verlag für das Einstecken solcher Beilagen oder Beihefter zusätzliche Kosten entstehen, wird die Handelskammer diese übernehmen. Beihefter sind dabei kostenmäßig prinzipiell wie eine Hefterweiterung zu behandeln.

3.4 Anzeigengeschäft

Der Verlag betreibt das gesamte Anzeigengeschäft für die HW.

Der Verlag verpflichtet sich, bei der Anzeigenakquisition die Grundsätze rechtlich einwandfreier und seriöser Werbung zu beachten und nur solche Mitarbeiter mit der Anzeigenakquisition zu beauftragen, die diesen Anforderungen genügen. Der Verlag wird der Handelskammer rechtzeitig vor Drucklegung die Anzeigen für die jeweils anstehende Ausgabe zur Verfügung stellen. Die vorgesehenen Anzeigen müssen mit dem gesetzlichen Auftrag der Handelskammer und mit den Grundsätzen seriöser Werbung vereinbar sein. Ohne Freigabe der Handelskammer erfolgt keine Veröffentlichung von Anzeigen.

Der Verlag wird bei der redaktionellen Betreuung sicherstellen, dass Text und Anzeigen nicht miteinander gekoppelt werden. Anzeigen und Anzeigensonderveröffentlichungen (sog. Advertorials) sind von den Redaktionsseiten grundsätzlich getrennt zu halten. Die erste Umschlagsseite (Seite 1) darf keine Anzeigen enthalten. Gleiches gilt für die Seiten 3 (Editorial), die ersten drei Seiten der Titelgeschichte sowie die ersten drei Seiten eines möglichen zusätzlichen Themenschwerpunkts. Im Inhaltsverzeichnis darf der Anzeigenanteil maximal 25 Prozent betragen. Bei späteren Änderungen durch eine Neugestaltung der HW (Relaunch) sind entsprechende Regelungen im gleichen Umfang nach Bestimmung der Handelskammer zu berücksichtigen. Einzelne Anzeigen sind zu vollen Seiten zu addieren.

Der Verlag trägt sämtliche Kosten des Anzeigengeschäfts. Ihm stehen alle Einnahmen aus Anzeigen einschließlich Anzeigenbeiheftern und Anzeigenbeilagen zu.

Die Anzeigenpreise werden vom Verlag festgelegt. Änderungen der Anzeigenpreise wird der Verlag der Handelskammer drei Wochen vor ihrer Bekanntgabe an Dritte mitteilen.

Der Verlag ist berechtigt, in Absprache mit der Handelskammer Sonderprodukte der HW herauszugeben. Die Kosten- und Erlösbeteiligung wird jeweils gesondert ausgehandelt.

Der Verlag wird Mitglied im Genossenschaftsverband der IHK-Zeitschriftenverleger. Die Genossenschaft hat die Aufgabe, die nationale Vermarktung der IHK-Titel voranzutreiben. Der Verlag verpflichtet sich zur Übernahme der beim Genossenschaftsverband anfallenden Kosten für den Einzeltitel HW, zum Beispiel für Media-Untersuchungen wie der Reichweitenanalyse der IHK-Zeitschriften eG.

Der Verlag verpflichtet sich zur Beteiligung an der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) und deren monatlichen ermittelten Leistungswerten.



Der Verlag ist berechtigt, bis zum 31. Dezember 2019 Anzeigen und Beilagen für die HW auf eigenes Risiko zu akquirieren, auch wenn die Anzeigen erst im Laufe des Jahres 2020 erscheinen. Das markt-übliche Anzeigenpreisniveau darf dabei nicht unterschritten werden. Der Verlag übergibt an die Handelskammer bis spätestens 15. Januar 2020 eine Liste der im Jahr 2019 verkauften Anzeigen (in 2019 erschienen und für 2020 akquiriert) inkl. der dazugehörigen Auftragsbestätigungen. Der Verlag tritt sämtliche Rechte aus den Anzeigenaufträgen für 2020 an die Handelskammer ab. Der Verlag ist mit einer Übertragung dieser Rechte an Dritte einverstanden. Der Verlag erhält bei Erscheinen dieser Anzeigen eine Provision in Höhe von 25 Prozent des Nettopreises der Anzeigen. Diese Regelungen dienen der Sicherung eventueller Provisionsansprüche des Verlags. Die Handelskammer beabsichtigt, keine eigene Anzeigenverwaltung durchzuführen, sondern ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten im Rahmen einer eventuellen Neuvergabe der HW insgesamt an Dritte weiter zu übertragen. Soweit der Verlag nach dem 31.12.2019 die HW weiterhin betreut, ist diese Regelung einvernehmlich anzupassen bzw. aufzuheben.

4. Druck und Vertrieb

4.1 Druck

Die Auswahl regionaler Anbieter in der Metropolregion Hamburg ist bei der Beschaffung von Druck und buchbinderischer Verarbeitung durch den Verlag wünschenswert. Auch sind folgende technische Angaben der HW als Mindeststandard zwingend geboten:

- Heftformat: Breite 210 mm x Höhe 280 mm (Euroformat)
- Umfang: 4 Seiten Umschlag, 64 Seiten Inhalt
- Verarbeitung: Klebebindung
 - Papier: Umschlag 170 g/qm holzfrei doppelt gestrichen, glänzender Bilderdruck. Inhalt 80 g/Quadratmeter. Papierqualität für Umschlag und Inhalt wie die HW 12/2018 (GraphoSilk vom Hersteller SCA) oder hochwertiger.

4.2 Vertrieb

Der Verlag übernimmt die komplette Vertriebskoordination. Der Vertrieb umfasst insbesondere die Personalisierung und Auslieferung sowie Belieferung der Abonnenten und Vertriebsstellen im Zuständigkeitsbereich der Handelskammer sowie nach Absprache zwischen Handelskammer und Verlag ausgewählte Abonnenten außerhalb des Handelskammer-Bereichs.

Die Zustellung der HW an den von der Handelskammer benannten Bezieherkreis erfolgt für diesen unentgeltlich. Der Verlag wird die HW termingerecht zustellen. Die Portokosten trägt der Verlag. Bei einer
Portoerhöhung von mehr als 1,5% (Basis 1.1.2019) verständigen sich die Parteien über eine angemessene Vertragsanpassung. Der Terminplan wird einvernehmlich zwischen dem Verlag und der Handelskammer festgelegt. Die Handelskammer stellt dem Verlag die erforderlichen Daten des zu beliefernden
Bezieherkreises elektronisch in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung.

Die Handelskammer erhält vor dem Zeitpunkt des allgemeinen Versands unentgeltlich und frei Haus eine Anzahl von circa 1.400 Exemplaren für ihre Öffentlichkeitsarbeit. Der Verlag erhält dazu monatlich eine Verteilungsübersicht. In der Regel gehen 200 Exemplare an die Redaktion, die übrigen Exemplare zur internen Verteilung an die Poststelle der Handelskammer.



4.3 Adressverfolgung

Der Versand der HW erfolgt über das Premium Adress-Verfahren der Deutschen Post oder gleichwertige Verfahren dritter Anbieter, die der Handelskammer ein effizientes Adressmanagement ermöglichen. Die Handelskammer trägt die Kosten, die für das Verfahren in Abhängigkeit von der übermittelten Fehlerquote jährlich anfallen. Sollte die Handelskammer das Verfahren nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, wird sie dies dem Verlag mit einer Frist von einem Monat mitteilen.

5. Umsatzsteuer

Alle Preise verstehen sich zzgl. einer ggf. gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Anlage: Angebot des Verlags vom 31. Januar 2019



VKM Verlagskontor für Medieninhalte GmbH · Gaußstraße 190c · 22765 Hamburg

Handelskammer Hamburg

Adolphsplatz 1 20457 Hamburg

Hamburg, 31.01.2019

Angebot

Produktion, Druck und Verteilung von sechs Ausgaben im Kalenderjahr 2019 entsprechend der Leistungsbeschreibung der Handelskammer Hamburg vom Dezember 2018.

Ausgabe 1/2019: Produktionskostenzuschuss der Handelskammer pauschal in Höhe von 27.822,00 Euro Ausgabe 2-6/2019: Produktionskostenzuschuss pauschal in Höhe 23.354,00 Euro

Alle Preise verstehen sich zzgl. Mwst. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKM Verlagskontor für Medieninhalte GmbH, abrufbar unter www.kumstmedia.de. Zahlbar direkt nach Eingang der Rechnung ohne Abzug.

Sollte Ihnen dieses Angebot zusagen, senden Sie uns dieses bitte unterschrieben und mit Firmenstempel versehen **per Fax (040 5247226-89)** zurück.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



VKM Verlagskontor für Medieninhalte GmbH Gaußstraße 190c 22765 Hamburg

info@vkfmi.de www.kumst-media.de

Registergericht Hamburg HRB 135594

Geschäftsführung: Mathias Forkel, Tanya Kumst

Bankverbindung:

UniCredit Bank IBAN: DE54 20030000016212797 BIC: HYVEDEMM300

C. TITTEDENTIA

Steuer-Nr.: 41/731/04737 USt-IdNr.: DE298890722